

PASURA

Bündner Pferdeversicherung

Versicherungsbedingungen für Equiden

Version 01.05.2024

- A. Allgemeine Versicherungsbedingungen**

- B. Besondere Versicherungsbedingungen**
 - B1 Todesfallrisiko**
 - B2 Behandlungskosten**
 - B3 Kombiversicherung**

- C. Optionen**
 - C1 Prävention und Prophylaxe**
 - C2 Transportversicherung**
 - C3 Zusatzdeckung bei Invalidität**

A. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Informationspflicht (Art. 3 VVG): Hiermit wird der Versicherungsnehmer gemäß Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags kurz und verständlich informiert.

Im Jahre 1905 wurde die Bündnerische Pferdeversicherungs-Genossenschaft mit Sitz in Chur als unabhängige Genossenschaft gegründet. Ihr Zweck war die Versicherung von Pferden und finanzielle Entschädigung im Todesfall durch Unfall oder Krankheit. Unter dem Namen PASURA wurde im Jahre 2020 im Rahmen einer Reorganisation ein neues Konzept der angebotenen Versicherungsleistungen für Pferde entwickelt und lanciert.

Die nachfolgenden Regelungen sind gültig für alle Versicherungsnehmer (mit der jeweils männlichen Form im Reglement ist auch die weibliche inkludiert, ohne explizit formuliert zu werden). Der Eigentümer oder Halter kann sein Tier bei PASURA versichern lassen, sofern sich sein dauerhafter Wohnsitz in der Schweiz oder in Liechtenstein befindet. Ebenso muss sich der dauerhafte Standort des versicherten Pferdes in der Schweiz oder in Liechtenstein befinden. Für temporäre Auslandsaufenthalte der versicherten Tiere bedarf es der Zustimmung durch PASURA.

Art. 1 Versicherte Tiere

Versicherte Tiere sind ausschliesslich diejenigen, die namentlich in der Police aufgeführt sind. Zur eindeutigen Identifikation des versicherten Pferdes muss zwingend die korrekte Mikro-Chip-Nr. angegeben werden. Die Altersgrenze für die Aufnahme in die Versicherung ist wie folgt festgelegt:

- Freizeit- und Sportpferde vom 2. Lebensmonat bis 14 Jahre
- Islandpferde vom 2. Lebensmonat bis 16 Jahre

Ausgenommen sind aktive Rennpferde und Pferde, die zu Wettkamp fzwecken in Military Prüfungen eingesetzt werden. PASURA behält sich das Recht vor, bei besonders risikobehafteter Nutzung des versicherten Pferdes im Einzelfall weitere Sportarten für versicherte Pferde auszuschliessen.

Art. 2 Antrag und Einschätzung

Der Antragssteller beauftragt einen in der Schweiz anerkannten Tierarzt, die von PASURA verlangte Gesundheitsuntersuchung für die Aufnahme in die Versicherung durchzuführen. Alternativ kann eine mindestens gleichwertige Ankaufsuntersuchung (AKU) die obgenannte Einschätzung ersetzen, sofern diese nicht älter als 30 Tage ist. Bei neu zu versichernden Importpferden kann durch die Geschäftsstelle zusätzlich eine Dopingkontrolle oder weitere Untersuchungen angeordnet werden.

Ab einer Versicherungssumme von CHF 25'001 sind zusätzlich Röntgenuntersuchungen für die Vorder- und Hintergliedmasse obligatorisch, bei Bedarf können weitere Röntgenuntersuchungen oder Expertisen angeordnet werden. PASURA kann jeden eingereichten Antrag ablehnen oder mit Vorbehalten versehen, sofern die Herkunft des Pferdes oder dessen Nutzung unklar oder mit einem erhöhten Risiko verbunden ist. Die vereinbarten Vorbehalte müssen durch den Versicherungsnehmer gegengezeichnet werden, damit der Vertrag mit Vorbehalten zu Stande kommt.

Nach der Gesundheitsuntersuchung sendet der Tierarzt die geforderten Unterlagen an PASURA. Die daraus entstehenden Honorarkosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Versicherungsnehmers. Sind für den Abschluss des Vertrags besondere Abklärungen erforderlich, kann PASURA die Erstattung der verursachten Kosten verlangen. Beim erfolgreichen Abschluss des Vertrages beteiligt sich PASURA mit folgenden Pauschalen an den Kosten für die tierärztliche Einschätzung:

	Versicherungssumme	Gutschrift (Pauschale)
Kategorie 1	bis CHF 10'000	CHF 150
Kategorie 2	CHF 10'001 - CHF 25'000	CHF 250
Kategorie 3	ab CHF 25'001	CHF 350

Für neu zu versichernde Jungpferde im Alter von 2 bis 12 Monaten gilt infolge der begrenzten Untersuchungsmöglichkeiten und deren Aussagekraft ein reduzierter Pauschalansatz von CHF 50.

Art. 3 Versicherungsdauer

a) Beginn der Versicherung

Mit der schriftlichen Erklärung des Antragstellers überprüft PASURA die Voraussetzungen (Art. 1 und 2). In Abhängigkeit der tierärztlichen Einschätzung genehmigt die Geschäftsstelle sodann den Vertrag und fordert den Versicherungsnehmer zur Zahlung der Versicherungsprämie auf. Ab dem Datum der tierärztlichen Einschätzung bis zur Ausstellung der Police besteht ein provisorischer Versicherungsschutz in Höhe von 25% der zu versichernden Leistungen. Der Vertrag entsteht ab dem Ausstellungsdatum der Police, frühestens zum Zeitpunkt des vereinbarten Versicherungsbegins gemäss Vertrag. Es besteht ein Widerrufsrecht von 14 Tagen seit der Antragstellung.

b) Ablauf der Versicherung

Während der vereinbarten Vertragsdauer können die Verträge mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten per Ablauf eines jeden Geschäftsjahres (1. Mai - 30. April) von beiden Parteien gekündigt werden. Bei Prämienanpassungen besteht ein ausserordentliches Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers auf den Zeitpunkt der Prämienanpassung mit einer reduzierten Kündigungsfrist von einem Monat. Sofern der Vertrag nicht rechtzeitig gekündigt wird, verlängert sich dessen Dauer wiederum für ein weiteres Jahr. Die Kündigung im Schadenfall ist in Art. 9 geregelt.

c) Karenzfristen

Mit dem ordentlichen Versicherungsbeginn gemäss Police laufen Karenzfristen, in deren Zeit sämtliche Versicherungsleistungen entfallen. Es gelten je nach Ereignis folgende Karenzfristen:

- Unfall: 1 Tag
- Krankheit (akut): 14 Tage
- Krankheit (chronisch): 90 Tage
- Trächtigkeit: 90 Tage

Art. 4 Versicherungsprämie

Der Versicherungsnehmer ist zur Zahlung einer Prämie verpflichtet. Die Versicherungsprämie ist eine Jahresprämie und jeweils fällig 30 Tage ab Rechnungsstellung. Bei Verzug des Prämienzahlers wird auf seine Kosten schriftlich gemahnt und ihm eine Nachfrist von 14 Tagen angesetzt. Bleibt dieses Mahnschreiben ohne Wirkung, ruht die Leistungspflicht der Versicherung bis einen Tag nach Erfüllung der vollen Zahlungspflicht.

Die Versicherungsprämien sind der aktuellen Police zu entnehmen. Es besteht keine dauerhafte Garantie auf die auf der Police aufgeführte Prämie. Diese kann von PASURA jährlich angepasst werden. Nach Bekanntmachung der neuen Prämie hat der Versicherungsnehmer 30 Tage Zeit, den Vertrag zu mutieren oder zu kündigen. Der Prämienrechner auf der Homepage (www.pasura.ch) dient allein zu unverbindlichen und informativen Zwecken und begründet keinen Anspruch. Die Jahresprämie kann gegen Aufschlag auch halbjährlich oder quartalsweise bezahlt werden. Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallende Prämie ist ganz geschuldet, wenn der Versicherer zufolge des Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat.

Art. 5 Eigentümer- oder Halterwechsel

Bei einem Eigentümer- oder Halterwechsel des versicherten Tieres gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer/Halter über. Der Wechsel muss der PASURA innert 10 Tagen schriftlich mitgeteilt und von beiden Parteien bestätigt werden. Der neue Eigentümer/Halter kann den Wechsel im Vertrag durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach dem Übergang ablehnen. PASURA kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers/Halters kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung. Rechtlich entscheidend für die Eigentümer/Halterstellung ist der Eintrag bei der Tierverkehrsdatenbank (www.agate.ch). Der Nachweis ist durch den Versicherungsnehmer zu erbringen. Die Verrechnung der Versicherungsprämie ist Sache zwischen Verkäufer und Käufer.

Art. 6 Änderung der versicherten Risiken, andere Mutationen und Leistungsanpassungen

Jede Änderung bezüglich Gebrauchsart, Leistung, Versicherungssumme oder der im Vertrag angegebenen Daten muss PASURA schriftlich innerhalb von 14 Tagen gemeldet werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat PASURA das Recht, im Schadensfall ihre Leistungen im Verhältnis zwischen dem effektiven und dem versicherten Bestand bzw. Wert zu kürzen.

Bei Fohlen und Jungpferden bis zum 4. Altersjahr kann die Versicherungssumme auf Wunsch des Versicherungsnehmers um CHF 2'000 pro Jahr (bis max. CHF 10'000) erhöht werden. Bei einer Werterhöhung oder einer Änderung des Versicherungsumfanges kommen die Karenzfristen (Art. 3) erneut zur Anwendung. PASURA behält sich vor, für Werterhöhungen über CHF 2'000 pro Jahr oder den Einschluss neuer Versicherungsprodukte ein neues, von einem Tierarzt ausgefülltes Zeugnis, zu verlangen. Die dafür anfallenden Honorarkosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Bei Pferden, die das Alter von 14 (Freizeit- und Sportpferde) resp. 16 Jahren (Isländer) überschritten haben, wird von PASURA eine jährliche Altersamortisation der max. Versicherungssumme vorgenommen. Sämtliche Mutationen können von beiden Parteien jährlich auf das neue Versicherungsjahr (per 1. Mai) vorgenommen werden. Im Weiteren können die Versicherungsprämien (A.4), Selbstbehalte (B.2, B.3), Kostendächer (B.2.4, C.1.2) bei Bedarf jährlich angepasst werden.

Art. 7 Unterhalt der Tiere

Die Behandlung, Ernährung, Unterkunft und Pflege der versicherten Tiere haben den gültigen Gesetzen und Vorschriften (unter anderem Tierschutzgesetz und jedwede Weisung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV) zu entsprechen. Der Gebrauch und Einsatz haben gemäss Ausbildung und Zweck zu erfolgen.

Art. 8 Pflichten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich zur Schadenminderung und zu verantwortungsbewusstem Handeln gegenüber dem versicherten Tier sowie zur generellen Mitwirkung und Aufklärung der Schadenursache. Er muss die Geschäftsstelle bei Eintritt eines Schadenfalls benachrichtigen und die vertraglichen Regelungen und Weisungen befolgen. Der Versicherungsnehmer entbindet den zuständigen Tierarzt von seiner Schweigepflicht gegenüber PASURA.

Das weitere Vorgehen ist abhängig vom Ereignis. Folgende Sachverhalte werden unterschieden:

– Behandlungskosten (Krankheit und Unfall des Tieres)

Der Versicherungsnehmer hat ab Kenntnis der Krankheit oder des Unfalls innerhalb von 7 Tagen die Geschäftsstelle zu informieren. Die Mitteilung hat unaufgefordert und schriftlich via Homepage (www.pasura.ch) unter Beilage der geforderten Unterlagen zu erfolgen.

– Todesfall (Euthanasie, Schlachtung, Verendung)

Jede Tötung eines dafür versicherten Pferdes mit anschliessender Begründung eines Leistungsanspruch gegenüber PASURA muss **durch die Geschäftsstelle vorgängig genehmigt** werden. Die Tötung eines akut erkrankten oder verunfallten Tieres (Notfall) kann auf Anordnung des zuständigen Tierarztes, ausschliesslich aus Tierschutzgründen und sofern der Todesfall mit Sicherheit

und in kürzester Zeit zu erwarten ist, ohne vorgängige Genehmigung erfolgen. Der Geschäftsstelle ist unter Einsendung des Sektionsberichtes eine sofortige Mitteilung zu machen. Dasselbe gilt auch sinngemäss für verendete Tiere. Die Entsorgung des Kadavers darf erst nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle erfolgen. Andernfalls wird keine Entschädigung gewährleistet.

Schadenfälle, die hinsichtlich Unfalls oder Krankheitsbefund zu Streitigkeiten führen, werden durch PASURA ihrem Vertrauens-tierarzt bzw. einer veterinärmedizinischen Fakultät der Schweiz unterbreitet. Die entsprechenden Stellungnahmen der hinzugezogenen Fachpersonen sind für die Vertragsparteien zur Regelung des Schadenfalles und deren Ansprüche verbindlich.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten im Schadensfall, so ist PASURA berechtigt, jegliche Entschädigung abzulehnen oder um den Teil zu kürzen, den sie bei Beachtung der Vorschriften nicht erlitten hätte. Bei Nichteinhaltung der obgenannten Fristen oder formellen Fehlern kann PASURA nach eigenem Ermessen eine Kürzung von mindestens 30% der ordentlichen Versicherungsleistungen vornehmen.

Art. 9 Kündigung im Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann jede der Parteien den Vertrag kündigen: PASURA spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat. Der Vertrag endet 14 Tage nach Erhalt der Kündigung. Eine anteilige Prämienrückerstattung erfolgt nicht.

Art. 10 Haftung Dritte / Regressrecht

Auf den Versicherer geht insoweit, als er Entschädigungen geleistet hat, der Ersatzanspruch über, der dem Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zusteht. Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche und/oder Leistungen des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten sind unverzüglich zu melden und das notwendige Beweismaterial zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, PASURA unverzüglich über mögliche Leistungen oder Ersatzansprüche anderer Versicherungen zu informieren.

Art. 11 Betrügerische Begründung des Versicherungsanspruches

PASURA ist nicht an den Vertrag gebunden, wenn der Anspruchsberechtigte mit dem Ziel, diese zu täuschen, Tatsachen, die die Leistungspflicht ausschliessen oder mindern, unrichtig oder zu spät mitgeteilt oder verschwiegen hat.

Art. 12 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind sämtliche Schäden, die direkt oder indirekt verursacht werden durch Kriege, mit oder ohne Kriegserklärung, von Terrorismus oder Terroraktionen, von Atom- und Nuklearrisiken und Auswirkungen der Gentechnologie, von Erdbeben und Überschwemmungen, Handlungen ausländischer Feinde, Bürgerkriege und Revolution und damit im Zusammenhang stehender Vandalismus.

Ausserdem ausgeschlossen sind Schäden infolge für Equiden relevante Pandemien, sowie jede vom BLV definierte Tierseuche. Ebenfalls ausgeschlossen sind Folgeschäden von nicht korrekt geimpften Tieren sowie sämtlicher Handlungen und deren Folgen, welche gegen das Tierschutzgesetz verstossen, insbesondere sämtliche Weisungen betreffend Pflege und Haltung.

Art. 13 Verletzung der Anzeigepflicht und Rückforderung

PASURA hat das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss eine wichtige Tatsache, von der er Kenntnis hatte oder haben sollte und über welche er schriftlich befragt wurde, nicht oder unrichtig mitgeteilt hat. Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen nach Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung.

Im Falle dieser Kündigung erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die Anzeigepflichtverletzung beeinflusst worden ist. Wenn die Leistungen bereits erbracht worden ist, hat PASURA das Recht, eine Rückzahlung zu verlangen.

Art. 14 Definitionen

Im Rahmen des gesamten Geschäftsverkehrs zwischen dem Versicherungsnehmer und der Geschäftsstelle von PASURA gelten folgende Definitionen und sind verbindlich:

- **Versichertes Tier:** in der Police aufgeführtes Tier. Als Equiden gelten: Tiere der Familie der Pferdeartigen, Pferd, Esel, deren Kreuzungen Zebra etc.
- **Versicherungsnehmer:** Jeder Eigentümer oder Halter, der in der Police aufgeführt ist. Unmündige Personen können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretungsperson als Versicherungsnehmer anerkannt werden.
- **Eigentümer:** Als Eigentümer im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gilt, wer rechtlich über ein Tier verfügt. Diese Grundlage bildet in der Regel ein Kauf-/ Schenkungsvertrag / Erbfolge.
- **Halter:** Als Halter im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gilt, wer berechtigterweise (unter anderem aufgrund eines Mietvertrages, Pflege-/Betreuungsvertrages oder Ähnliches) die tatsächliche Herrschaft über ein Tier hat.
- **Unfall:** Jede plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den Tierkörper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen

oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. Das Ereignis muss durch einen Tierarzt erhoben werden.

- **Krankheit:** jegliche akute oder chronische Veränderung des Gesundheitszustandes, die von der Wissenschaft anerkannt ist und tierärztlich festgestellt und behandelt werden muss und nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist. Altersbedingte Änderungen sind ausgenommen. Das Ereignis muss durch einen Tierarzt erhoben werden.
- **Akute Krankheiten:** veterinärmedizinisch anerkannte, plötzlich auftretende und lebensbedrohende Störungen der Organsysteme, die unter Umständen einen notfallmässigen tierärztlichen Eingriff erfordern, z.B. akute Verdauungsstörungen, akute Infektionskrankheiten, akute Entzündungen und Infektionen des Herz-/Kreislaufsystems
- **Chronische Krankheiten:** veterinärmedizinische anerkannte, langsam und schleichende Verschlechterung des Gesundheitszustandes, die sich langsam entwickeln und allmählich in der Folge fortschreitende Organschädigungen auslösen, z.B. chronische Krankheiten des Atmungssystems und Bewegungsapparats, Blutarmut
- **Tierarzt:** verfügt über eine eidgenössisch anerkannte Ausbildung und eine amtliche Bewilligung zur Berufsausübung.
- **Sportpferde:** Equiden sämtlicher Rassen (ausser Islandpferden) und beiderlei Geschlechts, welche aktiv zu Wettkampfwegen (Dressur, Springen, Western) eingesetzt werden.
- **Freizeitpferde:** übrige Equiden sämtlicher Rassen (ausser Islandpferden) und beiderlei Geschlechts, welche nicht als Sportpferd kategorisiert werden oder jemals Sportpferd waren.
- **Islandpferde:** Pferd mit Abstammungsnachweis und Einhaltung der Zuchtordnung der Islandpferde-Vereinigung Schweiz
- **Karenzfrist:** derjenige Zeitabschnitt zwischen dem Versicherungsbeginn und den in Art. 3 festgesetzten Fristen je nach Ereignis, in denen die Leistung nicht versichert ist.
- **Invalidität:** irreversible und definitive Änderung des Gesundheitszustandes des Tieres, die nicht mehr erfolgreich tierärztlich behandelt oder geheilt werden kann. Sie wird durch eine Expertise einer Fachklinik (Unispital Zürich oder Bern) ausgewiesen. Ein altersbedingter Leistungsabfall des Tieres gilt nicht als Invalidität.
- **Euthanasie:** jede nicht aus wirtschaftlichen Gründen angeordnete oder durchgeführte Tötung, die durch eine Tierarztperson ausgeführt werden muss.
- **Schlachtung:** jede fachgerechte Tötung in einem offiziellen Schlachtlokal und eine allfällige Verwertung durch Fachpersonal.
- **Verendung:** natürlicher Tod eines versicherten Tieres
- **Versicherungssumme:** definiert den Wert des Tieres und bildet die Vertragsgrundlage während der Vertragsdauer
- **Selbstbehalt:** der vertragliche vereinbarte Geldbetrag, den der Versicherungsnehmer pro Schadenfall selbst zu tragen hat.

Art. 15 Geschäftssprache und Geschäftswährung

Die Geschäftswährung ist Schweizer Franken (CHF). Sämtliche Angaben zu Prämienzahlungen und Versicherungssummen sowie allfällige Rückerstattungen im Schadenfall erfolgen in CHF. Die Geschäftssprache für sämtliche Korrespondenzen, insbesondere für wichtige Dokumente wie Tierarztberichte und -rechnungen sowie medizinische Unterlagen z.B. Laborberichte, ist deutsch.

Art. 16 Schlussbestimmungen

a) Datenschutz

Informationen über den Datenschutz und die Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie über die Geschäftsstelle.

b) Verjährungsfrist

Entschädigungsansprüche, die PASURA abgelehnt hat und nicht innert zwei Jahren seit Eintritt des Schadens durch Klageeinreichung gerichtlich geltend gemacht werden, gelten als erloschen.

c) Mitteilungen

Mitteilungen zwischen dem Versicherungsnehmer und PASURA können schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

d) Gerichtbarkeit

Für die Regelung von Rechtsstreitigkeiten sind die Zivilgerichte am Sitz von PASURA oder an dem Ort, an dem die charakteristische Leistung zu erbringen ist (Erfüllungsort ist gemäss Art. 46a VVG der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder Versicherungsnehmers).

Ergänzend gelten die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Art. 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Die Versicherungsbedingungen treten per 1.5.2024 in Kraft und ersetzen sämtliche vorherigen Versionen. Es gibt keine Übergangsbestimmungen.

B. Besondere Versicherungsbestimmungen

B1. Todesfallrisiko

Art. 1 Versicherte Leistungen

Versichertes Ereignis ist der Tod infolge Unfalls, akuter oder chronischer Krankheit des versicherten Tieres. Ein Todesfall begründet sich durch (Not-) Schlachtung, Euthanasie oder Verendung.

Im Ereignisfall ist ohne Prämienzusatz das ungeborene Fohlen ab dem 4. Trächtigkeitsmonat bis zum Alter von 2 Monaten in die Versicherungsdeckung der tragenden Stute eingeschlossen.

Art. 2 Nicht versicherte Leistungen

Keine Leistungen werden in folgenden Fällen erbracht:

- Tod durch eine nicht von der Versicherung in Absprache mit dem zuständigen Tierarzt angeordnete Schlachtung oder Tötung
- Tod infolge von bestehenden Krankheiten, Trächtigkeit oder Unfallfolgen, deren Beginn vorvertraglich oder innerhalb der definierten Karenzfrist liegen.
- Tod durch einen nicht dem Tier und seiner Leistungsfähigkeit angepassten Einsatz oder eine aus medizinischen Gründen nicht indizierte Aktivität.
- Tod infolge Kastration und Sterilisation
- Kosten für tierärztliche Behandlungen und Berichte, Transporte, Pensionen, Tötung oder Schlachtung und allfällige Kadaverentsorgung.
- Fälle, die auf Misshandlung, Doping oder Mängel in Haltung und Pflege des versicherten Tieres, zurückzuführen sind (vgl. Bestimmungen A.12).
- Strafbare Handlungen durch Dritte (Entführung, verweigerte Rückgabe, Unterschlagung).

Art. 3 Entschädigung

Bei Tod infolge Unfalls, akuter oder chronischer Krankheit des versicherten Tieres zahlt PASURA eine Entschädigung von 80% der Versicherungssumme. Ein allfälliger Verwertungserlös geht zu Gunsten des Versicherungsnehmers.

Beim Tod des ungeborenen Fohlens (ab 4. Trächtigkeitsmonat bis 2 Monate nach der Geburt) wird eine Entschädigung von 10% des Versicherungswertes der Stute ausgerichtet. Es gelten die unter Art. 3 erwähnten Karenzfristen.

B2. Behandlungskostenversicherung

Art. 1 Versicherte Leistungen

PASURA verpflichtet sich zur Rückerstattung der versicherten Behandlungskosten bei Unfall und akuten und chronischen Krankheiten (Der Leistungsanspruch beträgt maximal ein Jahr):

- Honorare für ambulante tierärztliche Leistungen, inkl. Laborkosten und Medikamenten zu therapeutischen Zwecken und Behandlung eines Unfalls oder einer Krankheit
- Kosten für diagnostische Untersuchungen (z.B. Röntgen, Ultraschall, Laboruntersuchung)
- Notfallchirurgie und operative Eingriffe sowie tierärztlich angeordnete Klinikaufenthalte
- Kosten für **tierärztlich angeordnete** und durchgeführte alternative und paramedizinische Heilpraktiken (z.B. Akupunktur, Physiotherapie, Osteopathie, Homöopathie), max. drei Behandlungen pro Schadenfall
- Mehrkosten für den erstmaligen Hufbeschlag zu therapeutischen Zwecken

Aufwändige und besonders kostenintensive diagnostische Untersuchungen (insbesondere MRI, CT, Szintigrafie, etc.) sind vorgängig anzumelden und durch die Geschäftsstelle zu bewilligen.

Art. 2 Nicht versicherte Leistungen

Keine Leistungen werden in folgenden Fällen erbracht:

- Behandlungskosten für andere Krankheiten als die unter Abs. A, Art. 14 definierten Ereignisse
- Kosten für die Erstellung tierärztlicher Expertisen und Berichte sowie die Einholung von externen Zweitmeinungen ohne tierärztliche Überweisung.
- Kosten für vorbeugende Behandlungen wie z.B. Impfungen, Wurmkuren, Zahnprophylaxe, sowie Nahrungsergänzungsmittel und andere Zusatzfuttermittel.
- Kosten für korrektive Eingriffe zur Behandlung von ästhetischen Mängeln, für Hengst- und Wolfszahn-Extraktionen.
- Kastrationen und Sterilisation und deren Folgen, sowie das Deckgeschäft
- Trächtigkeitsuntersuchungen und Behandlungskosten für Fohlen bis 2 Monate nach Geburt und Störungen während der Trächtigkeit
- Kosten für Rettungsmassnahmen und Transporte jeder Art im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls.
- Kosten für Behandlungen aus den Folgen nicht korrekt geimpfter Tiere.
- Kosten für weitere alternative medizinische Behandlungen, ausgenommen die in B.2.1 definierten Verfahren.

- Nicht vorgängig bewilligte Aufwändige und besonders kostenintensive diagnostische Untersuchungen
- Ausländische Mehrwertsteueranteile sowie weitere gesetzliche Abgaben und Gebühren.
- Folgekosten aufgrund von Mängeln jeglicher Art
- Kosten aus nicht notwendigen Untersuchungen und Behandlungen eines nicht verunfallten oder erkrankten Tieres sowie Klinikaufenthalte ohne erforderliche tierärztliche Behandlung
- Rekonvaleszenzkosten, Trainingskosten sowie externe Beratungen (Sattel anpassen, etc.)

Art. 3 Selbstbehalt

PASURA bietet für die Versicherungsvariante Behandlungskostenversicherung verschiedene Modelle mit unterschiedlich hohem Selbstbehalt an, die vom Versicherungsnehmer frei wählbar sind und per Beginn eines jeden Geschäftsjahr angepasst werden können:

Selbstbehalt pro Schadenfall	500	750	1'000
Rabatt auf Jahresprämie	17%	25.5%	34%

Art. 4 Kostendach

PASURA tritt bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags dem Versicherungsnehmer gegenüber mit bis zu maximal CHF 10'000 pro Schadenfall in Leistung. Die Geschäftsstelle behält sich das Recht vor, die Verhältnismässigkeit spezieller Behandlungsmethoden - sofern eine günstigere Alternative einen gleichwertigen Behandlungserfolg verspricht - oder die ausgewiesenen Kosten für übermässig lange Anfahrtswege des behandelnden Tierarztes im Einzelfall zu überprüfen.

Art. 5 Entschädigung

Die Prüfung des gesamten Schadenfalles sowie die Entschädigung der versicherten Leistungen erfolgt nach dem Abschluss der Behandlungen sowie Vorliegen sämtlicher Unterlagen und Rechnungen. Eingereichte Rechnungen in Fremdwährungen werden nur unter Beilage eines Zahlungsbelegs über den Gegenwert in CHF akzeptiert.

B3. Kombiversicherung

Die Kombiversicherung setzt sich auf den Bausteinen B1 Todesfallrisiko und B2 Behandlungskosten bei Unfall oder Krankheit zusammen und unterliegt denselben Bestimmungen. Die Tarife für die Kombiversicherung richten sich nach den Tarifen der einzelnen Bausteine B1 und B2 und können einen Kombi Rabatt enthalten. Die Prämien der einzelnen Bausteine B1 und B2 sowie der angewendete Rabatt für die Kombiversicherung kann durch PASURA jährlich angepasst werden.

C. Optionen

C1. Prävention und Prophylaxe

Die Leistungen dieses Versicherungsangebotes können nicht als eigenständiger Versicherungsvertrag, sondern nur in Kombination mit einem Versicherungsvertrag B2 oder B3 abgeschlossen werden.

Art. 1 Versicherte Leistungen

Kosten für vorbeugende, tierärztlich verordnete und durchgeführte Behandlungen, wie z.B. Impfungen, Wurmkuren, Zahnprophylaxe, sowie Nahrungsergänzungsmittel und andere Zusatzfuttermittel sowie Kosten für korrektive Eingriffe zur Behandlung von ästhetischen Mängeln, für Hengst- und Wolfszahn-Extraktionen.

Art. 2 Kostendach

PASURA tritt beim Abschluss dieser Versicherungsoption dem Versicherungsnehmer gegenüber mit bis zu max. CHF 600 pro Kalenderjahr für die Entschädigung pro versichertes Tier in Leistung.

C2. Transporte kranker oder verunfallter Tiere

Die Leistungen dieses Versicherungsangebotes können nicht als eigenständiger Versicherungsvertrag, sondern nur in Kombination mit einem Versicherungsvertrag B1, B2 oder B3 abgeschlossen werden. Die Zusatzversicherung wird über den Verein Eta-Glob "Horse-Rescue" angeboten.

Art. 1 Versicherte Leistung

- Unterstützungsleistungen des Vereins Horse Rescue im Zusammenhang mit Unfällen oder akuten Krankheiten bei:
 - Rettungsaktionen zu Land, zu Wasser und in der Luft mittels Pferdeambulanz, Krankfahrzeuge oder Helikopter.
 - Einsätzen und Transporten im Notfall.
 - Bergungen.
 - Einsätze in Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen

- Als Unterstützungsleistungen gelten:
 - telefonische Erste-Hilfe-Beratung.
 - Organisation im Notfall- und Bergungseinsätzen rund um die Uhr.
 - Sicherstellen der tierärztlichen Begleitung.
 - Organisation und Einlieferung in eine Pferdeklinik oder Tierspital.

Art. 2 Entschädigung

Kosten für die Bergung toter Tiere werden übernommen, sofern der Tod in unwegsamem Gelände eingetreten ist. Sie werden nur bis zur nächsten, mit einem LKW befahrbaren Strasse übernommen. Die Versicherungsleistungen sind gültig für Durchführungen in der ganzen Schweiz und innerhalb von 50 km Luftlinie im angrenzenden Ausland.

Der Kosten-Höchstbetrag für eine Entschädigung beträgt maximal CHF 5'000 pro Ereignis. Die Entschädigung beträgt 90% der Kosten bis maximal CHF 5'000; bei Notfalleinsätzen, 100% der Kosten bei fristgemässer Einreichung der Unterlagen innert 10 Tagen nach Rechnungsdatum des Rettungsdienstes.

Art. 3 Weitere Bestimmungen

Ergänzend gelten die Mitgliederbestimmungen des Vereins Eta-Glob «Horse-Rescue», welche unter www.horse-rescue.ch ersichtlich sind. Die Kundendaten sowie die Angaben zum versicherten Tier werden von PASURA an den Verein Eta-Glob weitergeleitet.

C3. Zusatzdeckung bei Invalidität

Die Leistungen dieses Versicherungsangebotes können nicht als eigenständiger Versicherungsvertrag, sondern nur in Kombination mit den Basisverträgen B1 oder B3 abgeschlossen werden.

Art. 1 Versicherte Leistung

Als versichertes Ereignis ist die andauernde Gebrauchsunfähigkeit in Bezug auf den bisherigen Verwendungszweck infolge Unfalls, akuter oder chronischer Krankheit des versicherten Tieres definiert (vgl. Definition unter A.14). Eine individuelle Beurteilung/Expertise erfolgt im Einzelfall durch die tierärztliche Fachklinik des Tierspitals Zürich oder Bern. Das Ergebnis bildet die Grundlage für die Leistungserbringung durch PASURA.

Art. 2 Nicht versicherte Leistungen

- Jeder durch verbotene Handlungen verursachte Schaden am Tier (vgl. A.12 und A.13)
- Vorbestehende Mängel, von der PASURA bei Vertragsabschluss keine Kenntnis hatte
- Altersbedingter Leistungsabfall sowie Wertminderung des versicherten Tieres

Art. 3 Entschädigung

Beim Eintritt einer Invalidität werden 50% der Versicherungssumme, maximal jedoch der effektive Wert des Pferdes vor dem Eintritt der Invalidität, ausgerichtet. Die Beurteilung erfolgt durch einen externen Begutachter. Mit der Auszahlung der Invalidität endet der Vertrag automatisch.